SPORT SPIEL SPASS



MITTEILUNGSBLATT Nr. 58

Dezember '96

TSG Sportlerball war ein Riesenerfolg

Bis in die frühen Morgenstunden feierten 220 Mitglieder und Freunde der TSG am 9. November ihren Sportlerball im Hotel Voß. Nach über zehn Jahren haben Sabine Kathman und Heike Kuck mit Ihren Helfern wieder einen TSG-Sportlerball zum Leben erweckt.

Die Mühe der langen Vorbereitung hatte sich gelohnt. Die PARTY-LIGHTS sorgten mit toller Musik für Stimmung und ließen die Tanzfreude ungebremst den ganzen Abend anhalten.

Der bekannte Zauberer JORO begeisterte die Gäste zwischendurch mit beeindruckenden Tricks.

Viele Westersteder Geschäftsleute hatten tolle Preise für die Tombola gespendet, die so manchen "Knüller" enthielt und nach einem emsigen Losverkauf schnell vollständig "abgeräumt" war. Auch dadurch ist ein kleiner Überschuß erwirtschaftet worden, der innerhalb der TSG für die Planung und Durchführung des Sportlerballes im nächsten Jahr zur Verfügung steht.

Der Termin wurde schon festgelegt: Es ist der 8. November 1997.



Als verdiente Anerkennung für die Idee, wieder einen TSG-Ball zu organisieren, und für die ausgezeichnete Vorbereitung des gelungenen Festes dankte der TSG-Vorsitzende G. Mühlena den Organisatorinnen Sabine Kathmann und Heike Kuck und überreichte ihnen Blumen.

Turn- und Sportgemeinde Westerstede e.V. von 1877

Geschäftsstelle: Am Bahnhof 1, 26655 Westerstede

15. Dezember 1996

EINLADUNG

zur Jahreshauptversammlung 1997 am

Mittwoch, 26. Februar 1997, 20.15 Uhr

im "Sonnenhof", Hüllstede.

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlußfähigkeit
- 2. Berichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter
- 3. Kassenbericht 1996
- 4. Bericht der Kassenprüfer und Wahl der Kassenprüfer für 1998
- 5. Entlastung des Vorstandes
- 6. Ehrungen
- 7. Haushaltsvoranschlag
- 8. Beschluß einer neuen Vereinssatzung und einer Geschäftsordnung
- 9. Anträge
- 10. Verschiedenes

Anträge, über die in der Jahreshauptversammlung abgestimmt werden soll, müssen gem. § 8 der Satzung mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Geschäftsführer Detlef Sill, Westerstede, Lessingstr. 5 vorliegen. Alle weiteren Anträge können nur zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung dem mit einfacher Mehrheit zustimmt.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Wir wünschen uns eine rege Beteiligung.

Der Vorstand gez. Mühlena, Vorsitzender

Liebe Abteilungsleiter, Übungsleiter, Betreuer und liebe Mitglieder,

für die gute Zusammenarbeit im Jahre 1996 bedanke ich mich auf diesem Wege recht herzlich.

Ereignisreiche Dinge liegen hinter uns, und mit großer Zuversicht blicken wir auf das Jahr 1997, für das ich mir wiederum Ihre Unterstützung erhoffe.

Für das bevorstehende Weihnachtsfest wünsche ich Ihnen besinnliche Tage und für das Jahr 1997 alles Gute, viel Glück und vor allen Dingen Gesundheit.

Mühlena, 1. Vorsitzender



ANMERKUNGEN ZUM SATZUNGSENTWURF

Die Mitgliederversammlung 1995 hat beschlossen, die TSG-Satzung den heutigen Ansprüchen anzupassen. Auf der Jahreshauptversammlung 1996 wurde eine erste Fassung beraten.

Der Entwurf der neuen Satzung, die auf der Jahreshauptversammlung 1997 verabschiedet werden soll, liegt dieser Ausgabe von SPORT SPIEL SPASS bei, um jedem Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich rechtzeitig und ausführlich zu informieren.

Im folgenden wird versucht, die wesentlichen "Neuerungen" des Satzungsentwurfs vorzustellen.

Warum eine neue Satzung?

Die derzeit gültige Satzung ist inzwischen fast zwanzig Jahre alt. In dieser Zeit haben sich vor allen zwei Voraussetzungen erheblich verändert:

- # Die Mitgliederzahl hat sich mehr als verdoppelt uf über 2000,
- # Die Bedingungen für die Ausübung von Sport und deren Verwaltung bzw. Organisation haben sich grundlegend gewandelt und sind erheblich umfangreicher geworden..

Was soll geändert werden?

Neben einigen mehr "redaktionellen" Änderungen sind im Entwurf auch grundsätzliche Neuerungen vorgesehen:

- Rechte und Pflichten der Mitglieder (§ 5) werden gesondert aufgenommen.
- Vereinsorgane (§ 8) sind nicht mehr lediglich "Mitgliederversammlung" und "Vorstand", sondern
 - Mitgliederversammlung (MV)
 - * Delegiertenversammlung (DV)
 - * Vorstand (VS)

Die Mitgliederversammlung ist im wesentlichen "nur" noch für den Fall der Auflösung der TSG vorgesehen. Die Möglichkeiten für eine Auflösung des Vereins (§16) bleiben aber inhaltlich unverändert.

- Zum Vorstand (§ 11) gehört nun auch ein "Jugendwart".
- Die bisherigen §§ 9 (Stimm- und Wahlrecht) und 14 (Wahlen) werden unter Wahlen und Stimmrecht (§ 13) zusammengefaßt.

Anmerkung: Für die Durchführung der Delegiertenversammlung wurde der Entwurf einer Geschäftsordnung erstellt. Diese soll sinngemäß auch für alle übrigen Vereinsbereiche gelten und auf der Jahreshauptversammlung 1997 verabschiedet werden.

Warum diese Änderungen?

- Über Rechte und Pflichten der Mitglieder sagt die derzeitige Satzung nichts aus.
- Die Mitgliederversammlung (MV) wird durch die Delegiertenversammlung (DV) ersetzt.
 Damit soll erreicht werden, daß Entscheidungen der MV nicht mehr durch einen "zufällig" anwesenden Teilnehmerkreis beeinflußt und ggf. sogar manipuliert werden können.

In der **DV** sind die Abteilungen entsprechend ihrer Mitgliederzahl vertreten, um so zu erreichen, daß ein breiter Konsens aller Bereiche der TSG möglich werden kann.

In der Regel haben bisher meist höchstens zwei bis drei Prozent der Mitglieder an der MV teilgenommen. Es ist davon auszugehen, daß Delegierte als "Beauftragte" der Abteilungen eher die jeweiligen Interessen der Mitglieder vertreten können als bisher die "zufällig" anwesenden Mitglieder.

Ein DV umfaßt einen überschaubaren Personenkreis, der für seine Aufgaben auch schneller und damit besser informiert werden kann als die gesamte Mitgliedschaft.

Die wichtigsten **Mitgliederrechte** sind trotzdem auch künftig gewahrt:

- * Delegiertenwahlrecht (aktiv und passiv)
- * Antragsrecht zur DV
- * Recht zu Wahlvorschlägen
- * Teilnahme an DV
- Durch die Aufnahme des Jugendwarts in den Vorstand sollen die Jugendlichen mehr und bessere Möglichkeiten erhalten, ihre speziellen Interessen in der TSG zu vertreten.
- Wahlen, Stimm- und Wahlrecht werden zusammengefaßt, präzisiert und u.a. dahingehend ergänzt, daß sie für alle Bereiche der TSG (also z.B. auch für Abteilungen und Jugendversammlung) gelten.

ERWIN MEYER

VOLLEYBALL VOLLEYBALL VOLLEYBALL



Wer hätte das gedacht?

Im November 1966 hatten einige junge Frauen die tolle Idee, sich sportlich zu betätigen. Volleyball, wie die Ehemänner es schon spielten, wäre schön!

So wurde von sportlich Hochtalentierten die erste Damen-Volleyballgruppe der TSG Westerstede gegründet. Anfangs wurde freitags in der kleinen Hössenhalle trainiert, bis wir 1975 in die neu erbaute dreiteilige Hössenhalle umzogen. Dort spielten dann sogar drei Damengruppen parallel.

Nach einiger Zeit meinte unsere Gruppe, der Donnerstag sei der bessere Termin. Deshalb sind wir in die Dannemannhalle übergesiedelt.

Irgendwann fühlten wir uns so fit, daß wir uns sogar an Punktspielen beteiligt haben. Drei Jahre lang schockten wir in der unteren Spielklasse mit unserem Können und waren stolz auf gute bis mittlere Tabellenplätze. Die Spitze konnten wir leider nicht erreichen, weil wir laut Aussage eines

gegnerischen Fans "viel zu schön" dazu waren damals! Es hat uns allen viel Spaß gemacht.

Am Anfang nach der Gründung wurde nach jedem Trainingsabend mit Stiefeltrinken bei Voß gefeiert. Inzwischen gehen wir "auf ein Bier" zu Toni

Auch bei den Einladungen nach Hause ist immer eine prima Stimmung.

Unsere jeweilige "Mutti" läßt sich in ihrer Amtszeit etwas Besonderes einfallen: Wochenende Berlin, Besuch von Reeperbahn und Fischmarkt in Münster, Wattwanderung nach Baltrum usw. usw...

Das schönste aber sind die Donnerstagabende. Wir alle haben viel Freude miteinander und am Volleyballspielen. Das kann man hören an dem fröhlichen Lachen von uns allen.

Und das schon dreißig Jahre lang! Wer hätte das gedacht?!

HEIKE KAUL, KÄTHE FELDMANN



Vergnügt wie immer zeigte sich die Gruppe an einem der letzten Übungsabende: (hintere Reihe von links:) Gertrud Klütsch, Helga Ruchatz, Insa Heikaus, Mechthild Griepenkerl, Inge Posega, Heike Kaul, Inge Oeltjen, Käthe Feldmann, (vordere Reihe:) Inge Knabe, Bärbel Sprenger, Gudrun Frenzel, Inge Hayen, Eva Meyer, Hillena Thoms, Heidi Janßen Timmen. (Nicht auf dem Bild: Johanna Feldmann)

VOLLEYBALL VOLLEYBALL VOLLEYBALL

Auszeichnung für Volleyballer

Eine Auszeichnung besonderer Art konnte die Volleyballabteilung der TSG Westerstede in diesem Jahr vom Niedersächsischen Volleyball-Verband (NVV) entgegennehmen:

Im Rahmen des Mitgliederwettbewerbs '95 des Verbandes konnte sich die TSG in zwei der drei prämierten Kategorien auf vorderen Rängen plazieren. Während es bei der Größe der Jugendabteilung "nur" für Platz 15 unter den über 100 teilnehmenden Vereinen reichte, rangiert die bteilung mit ihren 356 Mitgliedern auf dem 5. Platz unter den größten Volleyballvereinen in Niedersachsen (Stand: 31.12.95).

Ebenfalls den 5. Platz erreichte die TSG in der Kategorie "Mitgliederzuwachs". Dieser Zuwachs ist in erheblichem Umfang den seit 1994 entstandenen Jugend-Übungsgruppen und -Mannschaften zu verdanken, die nun auch Nutznießer der Prämie werden sollen.

Die Treue der "alten" Mitglieder darf aber in ihrer Bedeutung für das Leben in einer Abteilung nicht unterschätzt werden.

GABI DÖPKE



Der NVV zeichnete die TSG für ihre hervorragende Arbeit in der Mitgliederwerbung und der Betreuung bestehender Gruppen aus durch die Übergabe von fünf Volleybällen. An einem normalen Jugendtrainings-Nachmittag überreichte Abteilungsleiter Karl Feldmann die Bälle den Jugendtrainern für ihren Übungsbetrieb.

17. Nikolausturnier

Wieder in der Dannemannhalle trug die Volleyballabteilung am 7. Dezember ihr traditionelles **Turnier für Hobby-Spieler** aus, verwöhnt mit leiblichen Genüssen durch die 1. Damenmannschaft der TSG.

Unter der Leitung von Gerd Jürgens spielten acht Teams in zwei Vorrundengruppen die Qualifikation für die Zwischenrunde aus. Hier klärten sich schon deutlich die Verhältnisse zwischen "Oberhaus" und "Unterhaus".

In der oberen Zwischenrunde kämpften lediglich Petersfehn und Bardenfleth in einem knappen 4:14 und 14:3 um den Einzug ins Finale, das gegen Büppel nur durch eine Verlängerung um sieben Punkte geklärt werden konnte: Büppel gewann schließlich mit 2:9, 11:4 und 4:3 gegen Petersfehn.

Abschlußtabelle: 1. TuS Büppel

2. TuS Petersfehn

3. TSG Dienstag A

BT Bardenfleth
 TSG Dienstag B

6. TuS Westerloy

7. Dream-Team Ocholt

8. TV Jeddeloh

KARL FELDMANN



TURNEN TURNEN TURNEN TURNEN



NOTE OF THANKS



Mini-Spielfest mit "Up with People"

Ein Dankschreiben erreichte uns kürzlich:

"Wir möchten uns bei Ihnen recht herzlich dafür bedanken, daß Sie es uns ermöglicht haben, einen "sportlichen" Nachmittag zu organisieren. Gerade unser Aktionstag war für uns wichtig. Wir wollten zusammen mit den Jugendlichen von Westerstede etwas Sinnvolles unternehmen, da bietet sich Sport natürlich sehr gut an. Vielen Dank und eventuell in zwei Jahren wieder."

So der Rückblick auf eine kurzfristig organisierte Veranstaltung am 10. Juni, als Teilnehmer der "Up with People"-Gruppe auf die Hössensportanlage kamen. Bei bestem Sommerwetter wurde neben Basketball vor allem Volleyball auf dem Sandfeld bevorzugt. Auch zum Jonglieren ließen sich einige der Gäste animieren. Nachdem sie anfangs nahezu unter sich waren, mischten sich später immer mehr Westersteder Kinder und Jugendliche ins Spiel ein, so daß die erwünschte Begegnung möglich war.

Auch nach dem Sport nutzten die jungen Leute, die aus 26 verschiedenen Ländern kamen, die Grünflächen der Hössen, die sie gewiß in bester Erinnerung behalten werden. H.K.

Kinder mit Eifer beim Turnen

50 Mädchen und Jungen der TSG Westerstede bewiesen am 27.Oktober, wieviel Spaß ihnen das Turnen an Geräten macht. Die Altersspanne reichte von 6 bis 13 Jahre, wobei ein Schwerpunkt bei den 7 bis 9jährigen lag.

Aus den Turnvereinen des Kreises Ammerland waren wieder vorwiegend Mädchen in die Brakenhoffhalle gekommen, um an vier ausgewählten Geräten mit 12 Übungen Punkte für das Kinderturnabzeichen zu sammeln. Wegen der überschaubaren Teilnehmerzahl konnten die Wettkämpfe ohne große Wartezeiten mit der Hilfe vieler Eltern und Übungsleiter durchgeführt werden.

Carolin Kröncke von der TSG Westerstede hat mit der 9. Wiederholung die größte Beständigkeit bei diesem jährlich zu wiederholendem Abzeichen

bewiesen. Zum sechsten Mal dabei waren Sina Breitfeld und Nele Gronert, zum fünften Mal Jana Hiller, ebenfalls aus unserem Verein. Die vierte Wiederholung hatten Catharina Zihms und Stefanie Meinen, das dritte Abzeichen erwarben Katharina Beinke, Piri Ladewig, Marina Berg, Jana Schwab, Carsten Wagner, Tim Nienaber und Christian Erdmann.

Andererseits waren 21 Kinder zum ersten Mal angetreten, den "Turni" zu machen, er ist das Maskottchen und Logo für das Turnabzeichen.

Die große Teilnehmerzahl beweist, wie attrakt das Gerätturnen für diese Altersstufe sein kann. Bedauernd muß angemerkt werden, daß für die älteren Mädchen in unserem Verein leider keine Übungsgruppe besteht, damit die vorhandene Begeisterung für das Gerätturnen fortgeführt werden kann.

Urkunde

Die TSG bietet dem Westersteder Nachwuchs mit ihren zahlreichen Kinder- und Jugendgruppen ein reiches Angebot der Freizeitgestaltung. Daß sich auch in der Ferienzeit TSG-Mitglieder für die Jugend einsetzen, wurde bei der Abschlußveranstaltung der Ferienpaßaktion im August besonders gewürdigt.

URKUNDE

Für die 10jährige ehrenamtliche Mitarbeit bei der Ferienpaßaktion Westerstede sprechen wir der

TSG Westerstede, Turnerjugend

unseren Dank und unsere Anerkennung aus.

So steht es in der Urkunde, die vom Jugendpfleger Teusner im Namen des Bürgermeisters und des Stadtdirektors überreicht wurde.

Diese Mitarbeit bestand aus verschiedenen Angeboten wie Jonglieren, Bumerang- und Drachenbau und Zeltaktionen im Freibad (Schwimmabteilung). Hoffentlich werden durch dies offizielle Lob weiterhin TSG-Mitglieder dazu ermuntert, sich an der Ferienpaßaktion zu beteiligen.

HARTMUT KRÖNCKE

odul odul odul odul odul

* Halbjahresbericht

"Gibt's eigentlich die Judoabteilung noch?" wurde ich vor kurzem gefragt. Hier unsere Antwort:

1. Wir haben eine "gemischte Erwachsenengruppe", in der regelmäßig 10 - 12 Erwachsene aller Altersklassen trainieren (montags 19.30 Uhr, kleine Hössenhalle) mit Aufwärm-/Konditionsgymnastik, Techniken, Selbstverteidigung und einem abschließenden Ballspiel nach eigenen Judo-Regeln. Den Zusammenhalt dieser Gruppe fürdern gemeinschaftliche Unternehmungen.

Aach längerer Vorbereitungszeit werden jetzt Lore Groth (Remels), Irmi Kuhlmann (Apen) den GRÜNGURT und Holger Wempen (WST) den ORANGEGURT "machen". Wir haben also auch "Auswärtige" in unserer Abteilung. Wer also Lust hat - mehr Westersteder Judokas sind gern gesehen, besonders "Ehemalige".

2. In den Schüler- und Jugendgruppen wurde die Zeit seit den Sommerferien genutzt mit Wettkampftraining und Training für die GÜRTEL. Für Anfänger ist der GELBE GÜRTEL sozusagen sein Judo-Freischwimmer. Zur bestandenen Gürtelprüfung am 6.12.96 gratulieren wir:

GELBGURT: Henrike Lüers, Henrike Hodderβen, Maik Zoller, Julian Heinisch, Knut Frerichs

ORANGEGURT: Kathrin Lambertus, Janina Janßen, Saskia Potthoff

GRÜNGURT: Kerstin Dörrenbächer, Nicole Hortig

Im Rahmen einer verspäteten Nikolausfeier wollen am 13.12.96 den ORANGEGURT anstreben:

Renke Both, Christian Erdmann, Jan Pawils, Philip Mrutzek, Jan-Gerd Schiller, Terje Weise, Frerk Thien, Jessica Henry, Fabian Wendt, Bernd Saathoff, Gerrit Stulken, Sascha Ahlers, Sören Saueressig, Daniel Janßen, Christof Schubert, Martin Schröder.

Abschließend möchte ich anmerken, daß wir Anfang Februar 1997 eine weitere <u>Anfängergruppe</u> (Mindestalter 7 - 8 Jahre) <u>einrichten</u> wollen (freitags, 15.00 - 17.00 Uhr, kleine Hössenhalle).



Judo-Großturnier in Rostrup

Am 8. Dezember waren 25 Vereine mit rund 300 Teilnehmern (Kinder und Jugendliche) in Rostrup. Es gab packende Zweikämpfe und immer wieder die Erkenntnis, daß "die andern" auch Judo können. Mit unserer extra trainierten Technik "Rückfallzug" sind wir TSGer aber gut gefahren.

Einen besonders guten Tag erwischte Renke Both (9 Jahre / Leichtgewichtsklasse bis 26kg), der in seinem ersten Wettkampf einen hervorragenden 2. Platz erkämpfte. Erst im Endkampf mußte er sich einem Erfahreneren aus Oldenburg beugen. Gerrit Stulken (11 / Gewichtsklasse bis 40kg) erkämpfte sich unter 14 Teilnehmern einen ausgezeichneten 3. Platz. Das schaffte auch Fabian Wendt (11) mit Freilosglück. 5. Plätze gab es für Frerk Thien und Daniel Janßen.

Die beiden Mädchen Jessica Henry und Nicole Hortig hatten nicht das Glück auf ihrer Seite. Sie schieden in der Zwischenrunde aus.

In die tolle Serie der TSGer fiel leider noch ein Wermutstropfen: Philip Mrutzek stürzte nach einem bereits gewonnenen Kampf bei seinem zweiten Start ausgesprochen unglücklich und verletzte sich am linken Ellenbogen, schwerer als zunächst erwartet, aus seiner Sicht besonders "blöd". An dieser Stelle wünschen wir Dir, lieber Philip, gute Besserung.

H.-D. PACHOLKE



Einige der TSGer nach der Siegerehrung: Gerrit Stulken, Bernd Saathoff, Christian Erdmann, Renke Both, Frerk Thien, Jan-Gerd Pawils mit Übungsleiter H.-D. Pacholke

Das ist drin:

Einladung zur JHV	2
Weihnachtsgruß des Vorstandes	2
Anmerkungen zum Satzungsentwur	f 3
Volleyball	4
Volleyball	5
Turnen	6
Judo	7

ジェンストンストンストンストンスト ストンストンストンストンストンスト

JUBILARE 1996

91 Jahre

Anni Behrens

88 lahre

Elisabeth Brandis

86 Jahre

Friedrich Gertjejanßen Almut Schreiber

85 Jahre



Dr. Reinhard Immel **Ernst Roeder**

80 Jahre Käthe Säfken

75 Jahre



Barbara Eberhardt Hedwig Fuhrmann Gertrud Kuck Charlotte Rausch

70 Jahre



Engeline Becker Klaus Blechschmidt Ilse Dittmann Therese Meyer Dr. Rudolf Müller Gretel Nienaber Ulrich Widsgowski Alfred Woog

Wir gratulieren herzlich

Stimmt die Adresse? Sonst Mitteilung an die Geschäftsstelle, Anruf genügt!

TSG-Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist zu folgenden Zeiten besetzt:

15.30 - 18.00 Montag Frau Espig Frau Espig Dienstag 9.00 - 10.30 Mittwoch 17.00 - 18.00 Vorstandsmitglieder Donnerstag 9.00 - 10.30 Frau Espig Freitag 15.30 - 18.00 Frau Espig

ERINNERUNG ERINNERUNG ERINNERUNG

Die Abteilungsleiter sind vom Vorstand gebeten worden, die Jahresberichte für das Jahr 1996 bis spätestens zum 15. Januar 1997 abzugeben. Sie sollen in SPORT SPIEL SPASS veröffentlicht werden, um sie allen Mitgliedern vorzulegen.

Die nächste Ausgabe von SPORT SPIEL SPASS soll noch vor der Jahreshauptversammlung 1997 erscheinen.

ERINNERUNG ERINNERUNG

SHED SHED SHED

Auch die Redaktion von SPORT SPIEL SPASS wunscht allen Mitgliedern und Lesern ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches und erfolgreiches Jahr 1997.

Die Redaktion dankt allen, die mit ihren Beiträgen und Anregungen dazu beigetragen haben, SPORT SPIEL SPASS zu gestalten.



IMPRESSUM: Redaktion:

Berndt Erben Erwin Meyer

Tel. 04488/1790 Tel. 04488/4137

Herausgeber:

TSG Westerstede

Tel. 04488/1876

26655 Westerstede

Am Bahnhof 1

J. Folte, Neusüdende

Redaktionsschluß für die nächste Ausgabe: 15. Jan. 1997

Turn- und Sportgemeinde Westerstede

Satzung (von 1978)

§ 1 Name und Sitz

- Der im Jahre 1877 in Westerstede gegründete Turn- und Sportverein führt den Namen "Turnund Sportgemeinde Westerstede von 1877 e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Westerstede. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Westerstede eingetragen.
- Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und der zuständigen Landesfachverbände.

Zweck

Der Verein will ausschließlich und unmittelbar die Bereitschaft und Freude der Menschen an sportlicher Betätigung jeder Art als einer Möglichkeit sinnvoller Freizeitgestaltung wecken und erhalten. Er bemüht sich, den interessierten Menschen dafür ein ausreichendes Angebot zu machen. Damit verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. In den Verein kann jeder eintreten.
- Der Bewerber muß an den Vorstand einen hriftlichen Aufnahmeantrag richten. Er ist aufgenommen, wenn der Vorstand den Antrag nicht binnen zwei Wochen nach Antrag ablehnt.

Die Bestimmungen der Satzung von 1978 sind in der jeweils linken Spalte parallel zu den entsprechenden Bestimmungen des Entwurfs für die Satzung 1997 aufgeführt, damit die Änderungen einfacher zu erkennen sind.

Zusätzlich sind die Änderungen im Entwurf 1997 kursiv gedruckt.

Satzung 1997 (Entwurf)

§ 1 Name und Sitz

- Der im Jahre 1877 in Westerstede gegründete Turn- und Sportverein führt den Namen "Turnund Sportgemeinde Westerstede von 1877 e.V." (im folgenden TSG genannt).
- Die TSG hat ihren Sitz in Westerstede. Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Westerstede eingetragen.
- Die TSG ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen.

2 Zweck

- Die TSG will ausschließlich und unmittelbar die Bereitschaft und Freude der Menschen an sportlicher Betätigung jeder Art als einer Möglichkeit sinnvoller Freizeitgestaltung wecken und erhalten. Sie bemüht sich, den interessierten Menschen dafür ein ausreichendes Angebot zu machen.
- Die TSG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die TSG ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der TSG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der TSG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied der TSG kann jede natürliche Person werden
- Die Mitgliedschaft muß schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3. Die Mitgliedschaft beginnt vorläufig bei Abgabe des Antrags. Der/Die Bewerber/in ist endgültig in die TSG aufgenommen, wenn die Aufnahme nicht spätestens drei Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags beim Vorstand schriftlich abgelehnt worden ist.
- Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der/die Bewerber/in Einspruch einlegen, über den die Delegiertenversammlung entscheidet.-
 - Satzungsentwurf 1997 / Seite 1 -

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt oder Ausschluß aus dem Verein. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gesamten Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Zwecke des Vereins gefährdet oder dessen Ansehen schädigt. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann das Mitglied Einspruch erheben, über den die Mitgliedsversammlung entscheidet.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Beiträge.

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß.
 Beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die bestehenden Verpflichtungen des Mitglieds unberührt, insbesondere die Rückgabe von Vereinsvermögen und die Zahlung der fälligen
- Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- Ein Mitglied kann aus der TSG ausgeschlossen werden
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Mißachtung von Beschlüssen der Organe der TSG,
 - b) wegen Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der TSG oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung über den Ausschlußantrag Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand . Gegen den Beschluß des Vorstand kann das Mitglied Einspruch erheben, über den die Delegiertenversammlung entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der TSG nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen zu benutzen und an den von der TSG durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen.
- Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an. Minderjährige sind durch die Einwilligung des gesetzliche Vertreters zum Eintritt in den TSG zul selbständigen Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte ermächtigt.
- Das passive Wahlrecht haben nur volljährige Mitglieder. In der Jugendversammlung haben jedoch alle stimmberechtigten Mitglieder auch das passive Wahlrecht.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und andere Ordnungen der TSG sowie die Beschlüsse ihrer Organe zu beachten.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

- Satzungsentwurf 1997 / Seite 2 -

- 1. Jedes Mitglied ist zur Entrichtung eines Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Festsetzung der Höhe und der Zahlungsweise Beitrages bleibt Mitgliederversammlung überlassen. Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 2. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal zum Anfang des Jahres statt. Sie beschließt über die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstandes, die Beiträge und andere wichtige Angelegenheiten.
- 2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder unter Angabe des Beratungspunktes schriftlich beim Vorstand beantragen.
- 3. Mitgliederversammlungen werden durch den /orstand schriftlich oder durch Veröffentthung in der hiesigen Tageszeitung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 4. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins vorliegen. Alle weiteren Anträge können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.

57

- Beitrag 1. Jedes Mitglied ist zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- 2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tage der Anmeldung und ist für den angefangenen Monat in voller Höhe zu entrichten. Sie endet mit dem Ablauf der Mitgliedschaft (§ 4). In besonderen Fällen kann der Vorstand die Erhebung des Beitrages für einen begrenzten Zeitraum ganz oder teilweise aussetzen.
- 3. Im Todesfall erlischt die Beitragspflicht sofort.

Vereinsorgane

- 1. Organe der TSG sind:
 - a) die Mitgliederversammlung [MV] (§ 9)
 - b) die Delegiertenversammlung [DV] (§ 10)
 - b) der Vorstand [VS] (§11)
- 2. Die Tätigkeit in den Organen der TSG ist ehrenamtlich.

Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung (MV) entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der §§ 2 (Zweck) und 10 (DV) dieser Satzung,
 - b) Veräußerung des Vereinsvermögens im Ganzen,
 - c) Auflösung der TSG.
- 2. Die MV ist durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies beschlossen hat oder
 - b) mindestens 100 oder mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder oder ein Drittel der Delegierten dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- 3. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung in den Vereinsmitteilungen oder in einer örtlichen Tageszeitung einzuladen.
- 4. Anträge zu Punkten, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, werden in der MV nur behandelt, wenn sie mindestens sieben Kalendertage vor der MV beim Vorstand eingereicht worden sind.
- 5. Die MV wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Ist auch dieser verhindert, wird die Versammlung vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied, das dazu bereit ist, geleitet.
- 6. Beschlüsse der MV bedürfen einer Dreiviertelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- Die Delegiertenversammlung (DV) ist nach der Mitgliederversammlung oberstes Organ der TSG. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und alle nachgeordneten TSG-Organe bindend. Die DV hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - g) Wahl des Vorstandes (§ 11, Nr. 1a-e)
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
 - Beschlußfassung über Satzungsänderungen, soweit dies nicht gem. § 9 der MV vorbehalten bleibt.
- Die Delegierten werden von den Abteilungen entsprechend ihrer Mitgliederzahl (Stichtag: 1. Januar des jeweils lfd. Jahres) nach folgender Maßgabe gewählt:
 - a) bis 100 Mitglieder
- 3 Delegierte
- b) je weitere angefangene 50 Mitglieder
- 1 Delegierter

c) hochstens jedoch

- 10 Delegierte
- 3. a) Die Wahlperiode für die Delegierten beträgt zwei Jahre. Sie beginnt am 1. Juli eines Wahljahres. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, daß die Wahl in Abteilungsversammlungen bis zum 31. Mai durchgeführt werden kann.
 - b) Die Abteilungsleiter teilen die gewählten Delegierten und die Ersatzdelegierten innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl dem Vorstand schriftlich mit.
 - c) Delegierte, die in den Vorstand gewählt werden, verlieren ihren Sitz in der DV. Entsprechendes gilt für Delegierte, die aus der TSG ausscheiden.
 - d) Für ausgeschiedene oder verhinderte Delegierte rücken Ersatzdelegierte aus der Abteilung dieser Delegierten in der Reihenfolge der Stimmenzahl nach, die sie bei der Delegiertenwahl erhalten haben. Nachwahlen sind möglich, wenn die Zahl der Ersatzdelegierten nicht mehr ausreicht.
- Eine ordentliche DV (Jahreshauptversammlung) ist mindestens einmal j\u00e4hrlich vom Vorstand einzuberufen.
- 5. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies beschließt oder
 - b) mindestens 20% der Delegierten oder 100 stimmberechtigte Mitglieder dies unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beim Vorstand beantragen.
- a) Die DV ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Delegierten anwesend ist.
 - b) Sollte dies nicht der Fall sein, ist innerhalb von zwei Wochen eine neue DV einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der dann anwesenden Delegierten beschlußfähig ist.
- 7. a) Anträge, über die in der DV abgestimmt werden soll, müssen mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen. Dringlichkeitsanträge können von der DV mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung und Beitragsänderung sind nicht zulässig.
 - b) Wahlen sind nur möglich, wenn sie mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- 8. Die Bestimmungen in § 9, Nr. 3 5 gelten für die DV sinngemäß.
- a) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an der DV teil.
 - b) Im übrigen ist die DV offen für alle Mitglieder der TSG, stimmberechtigt sind aber nur die Delegierten.

- Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Hauptübungsleiter, dem Geschäfts- und Kassenführer und dem Schriftführer.
- Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins und tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der Vorstand beruft zu seiner Unterstützung einen Mitarbeiterkreis.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertreten.

§ 11 Vorstand

- 1. Dem Vorstand gehören an
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Geschäftsführer,
 - d) der Schriftführer
 - e) der Sportleiter und
 - f) der Jugendwart.
- Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte der TSG auf der Grundlage dieser Satzung und der von der DV gefaßten Beschlüsse,
 - b Bewilligung von Ausgaben auf der Grundlage des von der DV genehmigten Haushaltsvoranschlages,
 - c) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern (§§ 3 und 4),
 - d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Vereinsvermögen unter Beachtung von § 9, Nr. 1b,
 - e) Abschluß von Arbeitsverträgen mit hauptund nebenberuflichen Mitarbeitern und Übungsleitern,
 - f) Abgabe von Steuererklärungen,
 - g) Kassenprüfung bei den Abteilungen, die Abteilungsbeiträge erheben,
 - h) Vorbereitung der Mitglieder- und Delegiertenversammlungen,
 - i) Behandlung von Anregungen aus der Mitgliedschaft,
- Die Abgrenzung von Aufgaben innerhalb des Vorstandes kann durch eine Geschäftsordnung erfolgen.
- Der Vorstand kann einen Mitarbeiterkreis zu seiner Unterstützung berufen.
- a) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - b) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten DV zu berufen.
- Mitglieder des Vorstandes k\u00f6nnen in besonderen F\u00e4llen von der DV mit Dreiviertelmehrheit ihres Amtes enthoben werden.
- 7 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten die TSG gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertreten.

§ 12 Jugendvertretung

Alle noch nicht volljährigen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gehören der Jugendversammlung an. Diese wird erstmalig vom Vorstand einberufen und tritt danach selbständig nach Bedarf zusammen. Die Jugendvertretung wählt die Vereinsjugendleitung, die die Interessen der Jugend gegenüber dem Vorstand des Vereins vertritt.

§ 11 Abteilungen

- Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluß des Vorstandes gegründet. Der Verein ermächtigt die Abteilungen, ihre Angelegenheiten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen selbständig zu regeln.
- Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- Eine Abteilungsleiterversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
- 5. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich durch die Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Geschäftsführer des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 12 Jugendversammlung

- Alle noch nicht volljährigen stimmberechtigten Mitglieder der TSG gehören der Jugendversammlung an.
- Diese wird mindestens einmal j\u00e4hrlich vom Vorstand einberufen und vom Jugendwart geleitet.
- Die Jugendversammlung w\u00e4hlt den Jugendwart, der die Interessen der jugendlichen Mitglieder innerhalb der TSG vertritt.
- Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 14 und 15 sinngemäß.

§ 13 Abteilungen

- Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluß des Vorstandes gegründet. Die TSG ermächtigt die Abteilungen, ihre Angelegenheiten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen selbständig zu regeln. Dabei gelten die Bestimmungen der §§ 14 und 15 sinngemäß.
- Die Abteilungen werden durch ihre Abteilungsleiter geleitet. Sie k\u00f3nnen Mitarbeiter hinzuziehen, denen feste Aufgaben \u00fcbertragen werden k\u00f3nnen.
- Die Abteilungsleiter werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Organen der TSG verantwortlich und zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet.
- Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr vom Abteilungsleiter einberufen.
- 6. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Die sich durch die Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Geschäftsführer der TSG geprüft werden. Eine Prüfung muß mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung stattfinden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Stimm- und Wahlrecht

- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Jedoch bedürfen Beschlüsse über eine Satzungsänderung, den Ausschluß eines Mitgliedes und die Auflösung des Vereins einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Wahlen werden jedoch geheim durchgeführt, wenn ein Mitglied es verlangt.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das gilt auch für Minderjährige ab 14 Jahre. Sie sind durch die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zum Eintritt in den Verein zur selbständigen Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte ermächtigt. In den Vorstand und als Kassenprüfer können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vorstandes und der Abteilungs- und Jugendversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Wahlen und Stimmrecht

- a) Die Mitglieder des Vorstandes (§ 11, Nr. 1a-e) werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der jeweilige Nachfolger gewählt ist.
 - b) Wiederwahl ist zulässig.
- a) Bei zwei Wahlvorschlägen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
 - b) Bei mehr als zwei Wahlvorschlägen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
 - Hat keiner die absolute Mehrheit erhalten, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Wahlvorschlägen, die die meisten Stimmen erhalten haben.
 - Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- 3. a) Die Beschlüsse der Organe der TSG werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten gefaßt, sofern diese Satzung nicht anderes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
 - b) Beschlüsse der DV über eine Satzungsänderung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
- 4. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. der Delegierten dies beantragen. Wahlen sind geheim abzuhalten, wenn ein Mitglied bzw. ein Delegierter das fordert.
- Jedes stimmberechtigte Mitglied bzw. jeder Delegierte hat eine Stimme.
- Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

- Über die Sitzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane (§ 8) ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- Je eine Kopie der Protokolle ist an den Vorstand zu geben. Die Protokolle müssen in der Geschäftsstelle einzusehen sein.
- 3 Die Beschlüsse der MV und der DV sind in den Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen.

§ 16 Auflösung des Vereins

 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder auch bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt sein Vermögen an die politische Gemeinde Westerstede mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Westerstede, den 31. Januar 1978

§ 16 Kassenprüfung

- Die Kasse der TSG ist mindestens einmal jährlich durch zwei von der DV gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der DV einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Geschäftsführers.
- Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der DV für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt. Die Amtsperioden der Kassenprüfer sollen nicht im gleichen Jahr beginnen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung der TSG kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen einberufenen außerordentlicher Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung der TSG" stehen.
- Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Vorstand (§ 11) oder die DV dies mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.
- 3. Eine solche Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
 Sollten weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist innerhalb von acht Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.
- Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 5. Bei Auflösung oder Aufhebung der TSG oder auch bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt ihr Vermögen an die Stadt Westerstede mit der Zweckbestimmung, daß dies Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Diese Satzung ist am ______ von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Alle früheren Bestimmungen sind damit aufgehoben.

TSG Westerstede von 1877 e.V.

- Satzungsentwurf 1997 / Seite 8 -